

## Übersicht

Darstellung der Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991, die nicht (siehe Abschnitt I) oder die unverändert bzw. redaktionell geändert (siehe Abschnitt II) in das Entgeltgruppenverzeichnis übernommen worden sind oder die überarbeitet und dem Besonderen Teil des Entgeltgruppenverzeichnis zugeordnet wurden (siehe Abschnitt III).

### I. Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991, die gestrichen wurden

LG	FG	Nr.	Tätigkeitsmerkmal	EG
1	1	3	Wartung von Kleiderablagen	2
1	2	1	Arbeiter auf Sportplätzen mit einfachen Arbeiten (z. B. Reinigungstätigkeiten)	2Ü
1	2	2	Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche	2Ü
1	2	5	Hilfsarbeiter in Druckereien mit einfachen Arbeiten, z. B. Papierzählen, leichte Transportarbeiten	2Ü
1	2	6	Hofreiniger	2Ü
1	2	7	Mangler	2Ü
1	2	8	Wächter, soweit nicht in die Lohngruppe 2 eingruppiert	2Ü
Lohngruppe 1a (Aufstiegslohngruppe)				
2	1	2	Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Fotografie, z. B. Abdeckerarbeiten	3
2	1	3	Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten, z. B. Abdeckerarbeiten	3
2	1	4	Buchbindereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert	3
2	1	5	Hilfsarbeiter in Druckereien mit einfachen Arbeiten, z. B. Papierzählen, leichte Transportarbeiten	3
2	1	6	Hilfsarbeiter in Laboratorien (Hilfsarbeiter in Laboratorien sind nicht solche Arbeiter, die Reinigungsarbeiten ausführen)	3
2	1	7	Krankenträger	3
2	1	8	Lichtpausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert	3
2	2	1	Arbeiter an Verbrennungsöfen	2Ü
2	2	2	Kabelarbeiter	2Ü
2	2	3	Koks- und Kohlenkarrer, -lader, -lagerarbeiter, -trimmer	2Ü

2	2	4	Kutscher	2Ü
2	2	5	Müllsortierer	2Ü
2	2	6	Rohrlegerhelfer	2Ü
2	2	7	Schlachthofarbeiter	2Ü
2	2	8	Transportarbeiter für schwere Lasten	2Ü
2	3	1	Aktenhefter (Aktenkleber)	2Ü
2	3	3	Archivarbeiter	2Ü
2	3	11a	Hauspersonal in Alten- und Pflegeheimen, das zu mindestens einem Viertel der auszuübenden Tätigkeit Altenpflegerische Arbeiten verrichtet	2Ü
2	3	15	Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht in der Lohngruppe 3 eingruppiert	2Ü
2	3	16	Maschinenputzer	2Ü
2	3	18	Reiniger von Werkstätten, Maschinenhallen, die auch Maschinen zu putzen haben	2Ü
2	3	21	Straßenreiniger	2Ü
2	3	23	Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien	2Ü
2	3	24	Wagenwäscher	2Ü
Lohngruppe 2 Fallgruppe 4 (Aufstiegsfallgruppe)				
Lohngruppe 2a (Aufstiegslohngruppe)				
3	1	1	Asphaltabdichter	4
3	1	2	Asphaltierer	4
3	1	3	Berufskleidernäher	4
3	1	4	Betonsteinformer	4
3	1	5	Betonstraßenwerker	4
3	1	6	Gleiswerker	4
3	1	7	Handplätter	4
3	1	8	Kleidernäher	4
3	1	9	Lichtpauser	4
3	1	10	Motorenwickler	4
3	1	11	Pflastersteinmacher	4

3	1	12	Steinbrecher	4
3	1	13	Transformatorenwickler	4
3	2	1	Apothekenarbeiter	3
3	2	3	Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nicht berechtigt sind	3
3	2	11	Kabelhilfsmonteure, soweit nicht in Lohngruppe 4 eingruppiert	3
3	2	12	Motorenwärter ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder ohne verwaltungseigene Prüfung auf Schiffen und schwimmenden Geräten	3
3	2	13	Rohrlegerhilfsmonteure, soweit nicht in Lohngruppe 4 eingruppiert	3
3	2	14	Schiebebühnenbegleiter	3
3	2	15	Schiebebühnenführer ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1	3
3	2	16	Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten	3
3	2	17	Wäscher	3
3	2	18	Zählerprüfer ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die Wechselstromzähler im Dauerprüfverfahren prüfen	3
3	3	1	Apparatewärter in Versorgungsbetrieben	3
3	3	2	Arbeiter als Bahnwärter	3
3	3	3	Arbeiter als Glas- und Gebäudereiniger	3
3	3	4	Arbeiter an Bürooffsetmaschinen	3
3	3	5	Arbeiter, die als Maschinenführer motorgetriebene Arbeitsgeräte (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) von Hand führen	3
3	3	8	Arbeiter im Abwasserreinigungsdienst	3
3	3	9	Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind	3
3	3	10	Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein der Klasse II verlangt wird	3
3	3	11	Bekohler, Entascher und Kesselreiniger an Hochdruckkesselanlagen	3
3	3	12	Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken	3
3	3	13	Bordkassierer	3
3	3	14	Fäkalarbeiter	3

3	3	16	Filterwärter im Wasserwerk	3
3	3	20	Gleisunterhaltungsarbeiter	3
3	3	21	Gruftgräber	3
3	3	22	Hausmeister	3
3	3	23	Hilfsarbeiter am Kanalbau	3
3	3	24	Kanalarbeiter	3
3	3	25	Kesselwärter (Heizer) a) ohne einschlägige Ausbildung, b) ohne Kesselwärterprüfung	3
3	3	27	Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener)	3
3	3	29	Lagerarbeiter mit speziellen Materialkenntnissen	3
3	3	30	Lagerhausarbeiter in Silobetrieben	3
3	3	31	Landwirtschaftliche Arbeiter als Geflügelzüchter ohne Prüfung, Gespannführer, Melker ohne Prüfung, Schäfer ohne Prüfung, Schweinewarte ohne Prüfung	3
3	3	32	Laternenwärter, Leuchtenwärter	3
3	3	33	Lichtpausarbeiter mit schwierigen Pausarbeiten	3
3	3	34	Materialausgeber	3
3	3	35	Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung	3
3	3	37	Pförtner, die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden.(zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln).	3
3	3	38	Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst oder an Eingängen mit starkem Besucherverkehr	3
3	3	39	Rangierer	3
3	3	40	Schlachthofarbeiter als Schießler, Stempler oder Wäger	3
3	3	41	Schweißer (autogen oder elektro), soweit nicht anderweitig eingruppiert	3
3	3	44	Tankwarte ohne einschlägige Ausbildung	3
3	3	46	Tiertöter (in Kleintiersammelstellen)	3
3	3	49	Zählerableser	3
Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 (Aufstiegsfallgruppe)				

Lohngruppe 3a (Aufstiegslohngruppe)				
Lohngruppe 4 Fallgruppe 6 (Aufstiegsfallgruppe)				
Lohngruppe 4a (Aufstiegslohngruppe)				
5	2	4	Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 3 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 3 Mio kcal/h verantwortlich betreiben *)	5
5	2	5	Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 2 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 2 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens 2 Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind *)	5
Lohngruppe 5 Fallgruppe 3 (Aufstiegsfallgruppe)				
Lohngruppe 5a (Aufstiegslohngruppe)				
6	1	10	Maschinenisten (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) an Spaltanlagen für eine Gaserzeugung über 100.000 m <sup>3</sup> (Kapazität), denen entweder mindestens ein Maschinist der Lohngruppe 5 unterstellt oder denen neben der Bedienung der Erzeugungsanlagen die Überwachung der Gasverteilung mit Einsatz maschineller Anlageteile zusätzlich übertragen ist *)	7
6	1	15	Schalttafelwärter (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in Heizkraftwerken *)	7
6	1	16	Schaltwärter (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in den Schaltwarten der Stromerzeugungsbetriebe *)	7
6	1	17	Schaltwärter (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in den Netzwarten von Stromverteilungsbetrieben mit Spitzenbelastungen über 100 MW *)	7
			*) Einigung 2010	
Lohngruppe 6 Fallgruppe 3 (Aufstiegsfallgruppe)				
Lohngruppe 6a (Aufstiegslohngruppe)				
7	1	3	Erste Stellwerkbeleuchter bei Theatern und Bühnen in Kiel und Lübeck, die als ständige Vertreter eines Beleuchtungsmeisters ausdrücklich bestellt worden sind	8
Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 (Aufstiegsfallgruppe)				
Lohngruppe 7a (Aufstiegslohngruppe)				
Lohngruppe 8 (Aufstiegslohngruppe)				
Lohngruppe 8a (Aufstiegslohngruppe)				

**II. Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991, die unverändert bzw. redaktionell geändert in dem Besonderen Teil des Entgeltgruppenverzeichnis übernommen wurden**

LG	FG	Nr.	Tätigkeitsmerkmal	BT
1	1	1	Arbeiten des Haus- Stations- und Küchenpersonals	IV. 3.
1	1	4	Wartung von Toiletten	IV. 4.
2	3	2	Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden	IV. 5.
3	2	2	Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und Werkstätten Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter der Lohngruppe 2 verlangt werden kann.	IV. 5.
5	1	7a	Schlosser und Schmiede an Theatern und Bühnen, die hochwertige Kunstschmiedearbeiten und Bühnendekorationen selbständig und eigenverantwortlich verrichten	V.
5	1	7c	Tischler an Theatern und Bühnen, die selbständig und eigenverantwortlich Stilmöbel anfertigen oder andere ähnlich hochwertige Tischlerarbeiten verrichten	V.
5	2	11a	Schulbusfahrer, die nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 fallen	II.
6	2	2a	Schulbusfahrer, die nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 fallen, die ohne Begleitperson körperlich oder geistig Behinderte befördern	II.

**III. Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991, die überarbeitet und dem Besonderen Teil des Entgeltgruppenverzeichnis zugeordnet wurden**

LG	FG	Nr.	Tätigkeitsmerkmal	BT
1	1	2	Reinigen in Gebäuden, soweit nicht in Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 eingruppiert	IV. 4.
1	2	3	Hausarbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert	IV. 3.
1	2	4	Haus-, Stations- und Küchenpersonal, das mit besonderer Tätigkeit betraut ist und sich dadurch aus der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 heraushebt oder Arbeiten unter erschwerten Umständen verrichtet	IV. 3.
2	3	7	Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, soweit nicht in die Lohngruppe 3 oder 4 eingruppiert	II.
2	3	8	Friedhofsarbeiter	IV. 2.
2	3	10	Garten- und Forstarbeiter, soweit nicht in der Lohngruppe 3 eingruppiert	IV. 2.
2	3	12	Klärarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert	I.
2	3	13	Küchenpersonal, das mit der Zubereitung von Kaltverpflegung beschäftigt wird	IV. 3.
2	3	20	Sportplatzarbeiter	IV. 2.
2	3	22	Theaterarbeiter ohne Ausbildung	V.
3	2	9	Garten- und Friedhofsarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angeleiteten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschnitten von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterre-anlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung	IV. 2.
3	3	7	Arbeiter, die Kleinkehrmaschinen führen	II.
3	3	15	Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren der Lohngruppe 2, die diese Fahrzeuge selbständig warten, soweit nicht in die Lohngruppe 4 eingruppiert, sowie Fahrer von Gabelstaplern	II.
3	3	26	Klärwärter, soweit nicht anderweitig eingruppiert	I.
3	3	45	Theaterarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 2 dadurch herausheben, dass sie Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Theaterarbeitern der Lohngruppe 2 üblicherweise verlangt werden kann	V.

4	5	5	Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Beschäftigungsdienststelle im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden	II.
4	5	6	Fahrer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und führerscheinpflichtig sind	II.
4	5	7	Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen	II.
4	5	12	Klärwärter mit Spezialausbildung an mechanischen oder biologischen oder mechanisch-biologischen Kläranlagen mit getrennter Schlammbehandlung a) mit zusätzlicher chemischer Fällung oder mit Chlorierungsanlagen oder b) bei Anlagen mit mindestens 10.000 Einwohnergleichwerten	I.
4	5	12a	Klärwärter mit Spezialausbildung, die eigenverantwortlich, d. h. ohne Fachvorgesetzten auf dem Klärwerk, eine Kläranlage (ausgenommen Teichkläranlage) leiten	I.
4	5	13	Kraftfahrer	II.
5	1	2	Gärtner, die nach dem Ausmaß ihrer Verantwortung Reviergärtnern gleichzustellen sind	IV. 2.
5	1	7	Reviergärtner, die selbständig einen Unterhaltungsbezirk verantwortlich betreuen	IV. 2.
5	2	2	Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen	II.
5	2	3	Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte	II.
5	2	6	Kraftfahrer von schweren Arbeitswagen (z. B. Kehrmaschinen, Müllsammelwagen, Kanalreinigungswagen, Hubsteiger mit einer Arbeitshöhe ab 8 m)	II.